



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Freitag, 05.06.2026

Nr. 22



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024-2029) Seite: 2
2. Allgemeinverfügung der Stadt Fürstenwalde/Spree
Abgabe-, Verkaufs- und Mitführungsverbot von Glasbehältnissen Seite: 4

Bekanntmachungen anderer Stellen

Amtlicher Teil

1.

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024-2029)

Der Bürgermeister macht Folgendes bekannt:

Der Vorsitzende hat zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024 – 2029) am

Datum: Donnerstag, 11.06.2026

Zeit: 18:30 Uhr

Ort: Festsaal des Alten Rathauses, Am Markt 1, 15517 Fürstenwalde/Spree

mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Administratives

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 3 Beschluss zur Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 4 Niederschriften der Sitzungen
 - 5 Informationen des Vorsitzenden
 - 6 Geschäftsbericht des Bürgermeisters
 - 7 Einwohnerfragestunde
 - 8 Beratung und Beschlussfassung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree BV/24-29/0241
- ### **Beschlussvorlagen des Bürgermeisters**
- 9 Beratung und Beschlussfassung: Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen Bahnstrecke RE1, Stadtpark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße und Hegelstraße
 - 10 Beratung und Beschlussfassung: Haushalt 2026; hier: Beschluss zur Haushaltssatzung 2026 BV/24-29/0233
 - 10.1 Beratung und Beschlussfassung: Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Die Linke., Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, UFG, Lisa Gültekin und CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung; Änderungsantrag zur Beschlussvorlage BV/24-29/0233
 - 11 Beratung und Beschlussfassung: Berücksichtigung investiver Maßnahmen der Ortsteile im Rahmen der Haushaltsplanung und Fördermittelakquise
 - 12 Beratung und Beschlussfassung: Planung des Stadtfestes und Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2027 einschließlich der Haushaltsmittel BV/24-29/0236

Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|---------------|
| 13 | Beratung und Beschlussfassung: Neuerrichtung Outdoor Activity Park „Große Freizeit“, hier: Ausführungsbeschluss | BV/24-29/0234 |
| | Beschlussvorlagen der Fraktionen oder Stadtverordneten | |
| | Informationsvorlagen | |
| 14 | Informationen zur Planung und Umsetzung des Stadtfestes 2026 | IV/24-29/0068 |
| 15 | Beantwortung von schriftlichen Anfragen | |
| 16 | Mündliche Anfragen von Stadtverordneten | |
| 17 | Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung | |
| | Nichtöffentlicher Teil | |
| 18 | Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung | |
| 19 | Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen | |
| 20 | Beratung und Beschlussfassung: Dienstaufsichtsbeschwerde der Fraktion UFG vom 16.02.2026 | BV/24-29/0242 |
| | Nichtöffentliche Informationsvorlagen | |
| 21 | Informationen zum Aufsichtsrat der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft Fürstenwalde/Spree mbH | IV/24-29/0069 |
| 22 | Beantwortung von nichtöffentlichen schriftlichen Anfragen | |
| 23 | Nichtöffentliche mündliche Anfragen von Stadtverordneten | |
| 24 | Schließung der Sitzung | |

Fürstenwalde/Spree, 05.06.2026

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil**2.****Allgemeinverfügung der Stadt Fürstenwalde/Spree
Abgabe-, Verkaufs- und Mitführungsverbot von Glasbehältnissen**

Gemäß § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der z.Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree als zuständige Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Abgabe-, Verkaufs- und Mitführungsverbot von Glasbehältnissen

Die Abgabe und der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen wie Flaschen oder Trinkgläsern, sowie das Mitführen von genannten Glasbehältnissen ist untersagt. Die Abgabe von Getränken in solchen Behältnissen zum Verzehr an Ort und Stelle in geschlossenen Räumen und im Terrassenbereich (ausschließlich Gläser) der Gaststättenbetriebe bleibt hiervon unberührt, sowie der Verkauf zum Verbringen in das häusliche Umfeld. Im Festgebiet ist der Ausschank von Getränken in Gläsern nur gegen Glaspfand zulässig. Gewerbetreibende haben sicherzustellen, dass Glasbehältnisse nicht aus den Betriebsräumen bzw. dem Terrassenbereich hinaus in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden und über das Verbot auf dem Gelände des Stadtfestes zu informieren.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt in der Zeit vom 03. Juli 2026 18:00 Uhr bis zum 05. Juli 2026 18:00 Uhr im Rahmen des Stadtfestes der Stadt Fürstenwalde/Spree.

3. Räumlicher Geltungsbereich


Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für das Gebiet, welches durch folgende Straßen begrenzt wird: Reinheimer Straße – Geschwister-Scholl-Straße – Schloßstraße – Wassergasse – Eisenbahnstraße. Der Geltungsbereich ist in der Anlage farblich dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen die Verfügung entfaltet mithin keine aufschiebende Wirkung.

5. Zwangsmittel

- a.) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung der Glasbehältnisse bei Mitführung angedroht.
- b.) Für den Fall der Abgabe und des Verkaufs ist vorgesehen, für den ersten Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €, den zweiten Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € anzudrohen und ggf. festzusetzen. Für den weiteren Fall der Zuwiderhandlung kann dann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung des Betriebs bis zum Ende

| | | | |
|--------------|---------------------|--------|---|
| 26. Jahrgang | Freitag, 05.06.2026 | Nr. 22 |  |
|--------------|---------------------|--------|---|

Amtlicher Teil

des zu beachtenden Verbotszeitraumes angewendet werden. Die Durchsetzung obliegt der Polizei, dem Ordnungsamt der Stadt Fürstenwalde/Spree und dem Sicherheitsdienst des Veranstalters des Stadtfestes.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree und im Internet unter www.fuerstenwalde-spree.de.

Gründe:

Veranlassung:

In dem gekennzeichneten Bereich in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung findet jährlich das Stadtfest der Stadt Fürstenwalde/Spree statt. Durch die regionale und teilweise überregionale Bekanntheit dieser Veranstaltung kommen tausende Besuchende zusammen. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zu feiern. Zum Feiern gehört auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke über das normale Maß hinaus verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und der Stadt Fürstenwalde/Spree haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im Festgebiet. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder auch bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden auf engstem Raum und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden oftmals versehentlich weggetreten und zersplittern. Die vielen Glasflaschen und damit verbundene Scherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten mitunter schwere Verletzungen und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Rettungs- und Einsatzkräfte zu Reifenschäden. Durch Reifenschäden können lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden und stellen somit ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Trotz des Glasflaschenverbotes durch den Veranstalter des Stadtfestes wurden in der Vergangenheit viele Glasflaschen in das Festgebiet verbracht und waren gerade in zersplittertem Zustand eine Gefahr für die Besuchenden. Es ist somit erforderlich Glasgetränkebehältnisse, insbesondere Gläser und Glasflaschen nicht in den Verfügungsbereich der Feiernden und Unbeteiligten innerhalb des Festgebietes gelangen zu lassen.

Begründung zu 1.-3.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 13 in Verbindung mit § 14 OBG. Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu erlassen. Dabei ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgü-

Amtlicher Teil

ter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden.

Das Stadtfest wird in besonderem Maße im Festgebiet mit den aufgestellten Bierwagen, angrenzenden Gaststätten und Verkaufseinrichtungen gefeiert. Dieser Bereich wird alljährlich wiederkehrend als große Feierfläche genutzt. Zum Bild des Stadtfestes gehörte es in der Vergangenheit, dass der Bereich mit Glas und Glasscherben übersät war. Ein vom Veranstalter im Jahr 2024 eingeführtes Glasflaschenverbot für den Festbereich brachte keine sichtbare Verbesserung. Bei diesem Glas bzw. den späteren Glasscherben handelt es sich zumeist um Bier- und Sektflaschen, sowie Schnapsflaschen und „Kurze“. Die Glasgetränkebehältnisse werden von den Feiernden mitgebracht oder im Einzelhandel im Festgebiet gekauft. Angesichts der tatsächlich zu entsorgenden Glasbruchmenge im Festgebiet ist es nicht nur ein Verdacht, dass diese genannten Flaschen auf der Straße landen, sondern zum absolut überwiegenden Teil leider Gewissheit. Es entspricht dabei der Lebenserfahrung und den Erfahrungen des Ordnungsamtes, dass die Feiernden meist in Gruppen zusammenstehen und die leeren Flaschen nicht zum gewerblichen Verkäufer zurück oder in Abfallbehälter bringen, sondern in der Nähe an Gebäudewände, an Baumscheiben, am Rand der Straße oder auch inmitten der Feiernden abstellen. So hat auch das OVG Magdeburg in Bezug auf Glasbruch bei Menschenansammlungen festgestellt, dass das Wegwerfen von Glasflaschen eine typische Folge des Alkoholkonsums außerhalb gaststättenrechtlich genehmigter Flächen darstellt (OVG Magdeburg, 17.03.2010, 3 K 319/09). Zudem besteht auch die Gefahr, dass die Glasflaschen den Feiernden im Menschengedrange aus der Hand geschlagen werden oder runterfallen.

Es besteht ohne die Bündelung der Maßnahmen Mitführungsverbot für die Feiernden und Abgabeverbot für alle gewerblichen Betriebe und Gaststättenbetriebe die Gefahr eines massenhaften Verstoßes gegen § 6 Absatz 1 und 2 der Stadtordnung durch verbotenes Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen von Flaschen und sonstigen Glasbehältnissen. Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Getränkebehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, oder zum Einzelhändler zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Feststellungen in der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt. Dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit und Situation zum Stadtfest. Das Flaschenpfand von 0,08 € für eine Bierflasche trägt erfahrungsgemäß nicht dazu bei, alle oder auch nur den überwiegenden Teil der Flaschen in den Rücklauf zum Händler zu geben. Flaschen ohne Pfand wie Sekt, Wein oder Schnaps landen nahezu vollständig auf der Straße.

Gemäß § 16 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, welche die Gefahr verursacht bzw. die Person, die eine Person zur Verrichtung bestellt. Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Bei der wertenden Betrachtung ist beim Stadtfest der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Glasflaschen und der Fülle der im Festgebiet liegenden Glasabfälle so eng, dass die Veranlassung durch den Verkäufer und die ausgehende Gefahr als Einheit angesehen werden muss. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in Glasflaschen in den Verkaufsstellen im Festgebiet trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den stark frequentierten Festbereich, insbesondere auf den Marktplatz gelangen.

Amtlicher Teil

Ungeachtet dessen, liegen auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme als nicht verantwortliche Person nach § 18 OBG vor. Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende im öffentlichen Straßenraum ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben zwischen tausenden überwiegend alkoholisierten Feiernden mit den bereits ausführlich beschriebenen mitunter lebensbedrohlichen Folgen. Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmenge und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz des Ordnungsamtes und des Sicherheitspersonals des Veranstalters aufgrund des Menschenandranges praktisch nicht verhindern. Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschen ist ein Einsammeln der Glasflaschen im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil im Laufe der Veranstaltung stetig neue Flaschen und Glasbehältnisse hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallentsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr nicht abzuwenden.

Aus den genannten Gründen hat sich die Stadt Fürstenwalde/Spree zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren für den Erlass des Mitführungs- und Benutzungsverbot mit einhergehendem Abgabe- und Verkaufsverbot als verhältnismäßiges Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entschieden. Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen ist geeignet, die genannten Gefahren abzuwehren. Den drohenden Verletzungsgefahren für alle Beteiligten und Unbeteiligten kann wirksam durch das temporäre Glasabgabeverbot entgegengewirkt werden.

Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen verhindert nicht generell die Abgabe von Getränken, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher in vielen Varianten erhältlich sind und sich nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei größeren Veranstaltungen einer breiten Akzeptanz erfreuen. Darüber hinaus bieten Getränkehersteller, -lieferanten und -verkäufer inzwischen ein sehr breites Sortiment der verschiedensten von Kunden gewünschten Getränke in alternativen Behältnissen an. Im Hinblick auf die bestehende Gefahr für Leib und Leben ist die geringfügige Abgabeeschränkung am Freitag, den 03.07.2026 in der Zeit von 18 Uhr bis Ladenschluss und den gesamten Samstag, den 04.07.2026 auch als angemessen anzusehen und steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können bzw. Mitführen zu dürfen.

Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf auch im Rahmen des Zubehörhandels in Gaststätten gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Abgabe von Getränken, insbesondere alkoholischen Getränken ausgeschlossen ist, sondern Getränke lediglich in Behältnissen aus alternativem Material zu Glas abgegeben werden können. Auch die Regelungen für den Verzehr in Gaststätten, für das Verbringen in das häusliche Umfeld und die

Amtlicher Teil

Auflage zur Pfanderhebung tragen dazu bei, die Einschnitte in die gewerbliche Freiheit so gering wie möglich zu halten.

Begründung zu 4.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch oder eine eventuell erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe in aller Art von Behältnissen und dem Mitführen aller Art von Getränkebehältnissen.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum, insbesondere unbeteiligter Personen, ausgehen können, würden bei der Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Abgabe- und Mitführungsverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Begründung zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 ff. und 26 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg). Vorliegend wird gemäß § 34 VwVGBbg das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges und nach § 30 VwVGBbg das Zwangsmittel des Zwangsgeldes und der Betriebsschließung angedroht.

Ein Verwaltungsakt, der wie hier zur Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die aufschiebende Wirkung entfällt vorliegend durch die angeordnete sofortige Vollziehung.

Der unmittelbare Zwang siehe Punkt 5a) darf gemäß § 34 Absatz 2 VwVGBbg nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, dass im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung keine Glasgetränkebehältnisse mitgeführt werden dürfen, um die beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Daher muss ein Zwangsmittel angedroht und ggf. angewendet werden, welches zum sofortigen Erfolg führt und weitere Zuwiderhandlungen unterbindet. Dies kann nur durch unmittelbares Tätigwerden, in diesem Fall durch die Wegnahme erreicht werden. Zwangsmittel wie Ersatzvornahme oder Festsetzung eines Zwangsgeldes würden ins Leere gehen und mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Wegnahme gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Amtlicher Teil

Im Rahmen des Abgabe- und Verkaufsverbotes von Glasgetränkbehältnissen durch Gewerbebetriebe wird als erstes Zwangsmittel gemäß Punkt 5 b) die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld eingesetzt. Die Zwangsgeldhöhe bemisst sich in diesem Fall an dem wirtschaftlichen Vorteil, welcher aufgrund des Stadtfestes und dessen Besucherzahlen deutlich über 1.000 € liegen dürfte. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln allerdings kann dies nicht mehr erfolgen, sondern muss auch hier der unmittelbare Zwang durch die Betriebsstättenschließung erfolgen, da dann das milde Mittel der Androhung keine Wirkung gezeigt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Der Bürgermeister, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree erhoben werden. Die dafür zu verwendende E-Mail-Adresse lautet epost@fuerstenwalde-spree.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.fuerstenwalde-spree.de/epost aufgeführt sind.


Fürstenwalde/Spree, den 01.06.2026

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlage: Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches



Ende des Amtsblattes

| | | | |
|--------------|---------------------|--------|---|
| 26. Jahrgang | Freitag, 05.06.2026 | Nr. 22 |  Stadt Fürstenwalde/Spree |
|--------------|---------------------|--------|---|

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree